

Allgemeine Liefer- und Verkaufsbedingungen

Allgemeine Bestimmungen

§1

1. Das vorliegende Dokument umfasst die allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Dienstleistungen und die Bereitstellung von Produkten, die von FAM Sp. z o.o. mit Sitz in Warschau angeboten werden.
2. Die in den Allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen von FAM Sp. z o.o. verwendeten Definitionen: **ALVB** - Allgemeine Liefer- und Verkaufsbedingungen der FAM Sp. z o.o.

Auftragnehmer / FAM - FAM Sp. z o.o. mit Sitz in Warschau, ul. Burakowska 5/7; 01-066 Warszawa, eingetragen im Unternehmerregister des Nationalen Gerichtsregisters, geführt vom Amtsgericht für die Hauptstadt Warschau, 12. Handelsabteilung des Nationalen Gerichtsregisters, unter der Nummer KRS 0000649487, REGON: 365959671, Steuer-Nr.: 5252686206

Auftraggeber - jede juristische oder natürliche Person sowie eine organisatorische Einheit ohne Rechtspersönlichkeit, die kein Verbraucher im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches ist, die an FAM eine Angebotsanfrage oder eine Bestellung bezüglich der von FAM angebotenen Dienstleistungen, Produkte oder Artikel gerichtet hat.

Angebotsanfrage - jede Art von Erklärung seitens des Auftraggebers mit dem Ziel, Informationen über die Möglichkeit und Bedingungen der Leistungserbringung zu erhalten

Angebotsinformationen - Informationen, die die Bedingungen für eine künftigen Bestellung festlegen, jedoch kein Angebot im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches darstellen, d.h. die eine abschließende Prüfung durch die FAM und die Bestätigung aller Bedingungen durch die FAM (hinsichtlich der bestimmten Art und Menge der Leistungen, des Preises, der Liefertermine und anderer Bedingungen) erfordern.

Bestellung/Vertrag - eine schriftliche Erklärung in Form von E-Mail oder Fax, die der Auftraggeber an FAM übermittelt und die die erforderlichen Elemente des Kaufvertrags enthält, insbesondere die Art des Produkts, seine Menge und seinen Preis.

Korrosionsschutz - Dienstleistungen wie Feuerverzinkung, Lackierung oder Duplex-System

BTA Verzinkung - Technische Abnahmebedingungen für Zinküberzüge

BTA Anstrich - Technische Abnahmebedingungen für Anstriche

Dienstleistungen - von der FAM erbrachte Dienstleistungen, darunter insbesondere der Korrosionsschutz

Produkte - verschiedene Arten von Produkten, die von FAM angeboten werden

Materialien - Elemente, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer für die Erbringung der vertragsgemäßen Leistungen zur Verfügung stellt

Parteien - der Auftraggeber und der Auftragnehmer gemeinsam

3. Die vorliegenden ALVB sind integraler Bestandteil aller von FAM abgeschlossenen Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen bzw. den Verkauf von Produkten und die Rechtsgrundlage für die Erbringung von Dienstleistungen bzw. den Verkauf von Produkten durch FAM an den Auftraggeber, sofern die Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbart haben. Abweichende Vertragsbedingungen,

die der Auftraggeber vorschlägt, sind nur dann gültig, wenn sie vom Auftragnehmer unmissverständlich und schriftlich bestätigt werden. Dies gilt insbesondere für zusätzliche Vorbehalte zum Vertrag, die telefonisch oder anderweitig erfolgen, sowie für Absprachen, die direkt mit Mitarbeitern der Vertriebs- und Marketingabteilung (des Auftragnehmers) getroffen werden. Insbesondere vereinbaren die Parteien, dass keine vom Auftraggeber herausgegebenen oder bekannt gegebenen allgemeinen Geschäftsbedingungen auf das Verhältnis zwischen ihnen Anwendung finden und dass insbesondere deren Bestimmungen nicht auf die von FAM für den Auftraggeber erbrachten Leistungen anwendbar sind.

4. Bei Verträgen über Korrosionsschutz gelten die Normen PN-EN ISO 1461 (Feuerverzinkung) und PN-EN ISO 13438 (Pulverbeschichtung). Bei besonderen Anforderungen, die über die Bestimmungen der vorgenannten Normen hinausgehen, ist eine ausführliche Vereinbarung der Ausführungs- und Abnahmebedingungen von Beschichtungen zwischen FAM und dem Auftraggeber erforderlich, die schriftlich bei sonstiger Unwirksamkeit erfolgen müssen.

§2

1. Sämtliche Verträge/Bestellungen werden nach schriftlicher Bestätigung ihres Inhalts durch den Auftragnehmer zu den in der bestätigten Bestellung angegebenen Bedingungen ausgeführt.
2. Angebote des Auftragnehmers, die an einen nicht näher bezeichneten Empfängerkreis gerichtet werden, stellen lediglich eine Aufforderung zur Verhandlung dar und sind für den Auftragnehmer nicht bindend; sie können vom Auftragnehmer jederzeit zurückgezogen oder geändert werden.

§3

Die in den Werbekatalogen des Auftragnehmers enthaltenen technischen Daten stellen kein verbindliches Angebot dar und können keine Grundlage für etwaige Ansprüche sein. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, sie jederzeit zu ändern.

Pflichten des Auftraggebers

§4

1. Die vom Kunden für die Feuerverzinkung oder den Anstrich gelieferten Materialien müssen für die Erbringung der Dienstleistung vollkommen geeignet sein, insbesondere müssen sie allen geltenden Normen entsprechen, dürfen keine gefährlichen Produkte sein, deren Berührung eine Gefahr für Leben oder Gesundheit darstellen kann, und müssen den in der BTA Verzinkung bzw. BTA Anstrich enthaltenen Anforderungen entsprechen. Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber in keiner Weise für die Nicht- oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung der Leistungen, in dem Umfang, in dem diese auf die Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Absatzes durch die Materialien zurückzuführen ist.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, mit dem Auftragnehmer bei der Erbringung der Leistungen zusammenzuarbeiten, insbesondere dem Auftragnehmer die für die ordnungsgemäße Erbringung der Leistungen erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
3. Der Auftraggeber erklärt, die gesamte Verantwortung (finanziell und rechtlich) für eventuelle Verluste des Auftragnehmers zu übernehmen, die durch eine Explosion des Materials während des Verzinkungsprozesses infolge fehlender Entlüftungsöffnungen entstehen.

§5

Im Fall der Bestellung der Dienstleistung in Form des Korrosionsschutzes der Materialien mit dem "Duplex-System" oder der Farbbeschichtung ist der Auftraggeber verpflichtet, mit dem Auftragnehmer Art, Dicke und Färbung der Farbbeschichtungen zu vereinbaren und die umgeschriebene Fläche der für den Korrosionsschutz vorgesehenen Oberflächen anzugeben.

Fristen für die Erbringung von Dienstleistungen und die Lieferung von Produkten

§6

1. Die Frist für die Erbringung der Verzinkungs- oder Anstricharbeiten sowie der Lieferung der Produkte wird jeweils in der Auftragsbestätigung festgelegt.
2. Alle Fristen für die Erbringung von Leistungen bzw. die Lieferung von Produkten verlängern sich, wenn der Auftraggeber mit der Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Vertrag oder den ALVB in Verzug gerät, insbesondere wenn er mit der Zahlung fälliger Beträge an FAM in Verzug gerät. Die Frist verlängert sich um die Zeit des Verzugs des Auftraggebers.

§7

Die Frist für die Erbringung der Leistung bzw. die Lieferung der Produkte gilt als eingehalten, wenn FAM dem Auftraggeber innerhalb dieser Frist schriftlich, per Fax, E-Mail oder telefonisch mitteilt, dass die Leistung erbracht wurde bzw. dass die Produkte zur Abholung bereitstehen.

§8

1. Ist die rechtzeitige Erbringung der Leistung bzw. Lieferung der Produkte aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Gründe, die trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht vorhersehbar oder abwendbar waren, nicht möglich, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber darüber in Kenntnis zu setzen und ihm einen neuen Termin für die Abnahme der Materialien bzw. Produkte zu nennen, ohne dass dies irgendwelche Folgen hat.
2. Der Auftragnehmer haftet nicht für etwaige Folgen von Verzögerungen des Auftraggebers bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus den ALVB oder dem Vertrag.
3. Die Haftung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber wegen Nicht- oder nicht ordnungsgemäßer Erfüllung von Leistungen beschränkt sich auf den Preis für die Leistung bzw. die bestellten Produkte. Die im vorstehenden Satz genannte Begrenzung gilt nicht für Schäden, die der Auftragnehmer durch vorsätzliches Verschulden verursacht hat.

Preise und Zahlungsbedingungen für erbrachte Dienstleistungen

§9

Die Vergütung für die vom Auftragnehmer erbrachten Dienstleistungen bzw. Produkte wird ausschließlich in der polnischen Währung (PLN) angegeben.

§10

1. Der Preis für Produkte und Dienstleistungen (einschließlich Korrosionsschutz) für Materialien in Form von Stahlelementen wird ab Lager des Auftragnehmers festgelegt, bei Verzinkung nach individueller Vereinbarung mit dem Auftraggeber:
 - a) nach Gewicht der Konstruktion vor dem Verzinken und Anstrich
 - b) nach dem Nettogewicht der Konstruktion, erhöht um den Prozentsatz der Verzinkung, der auf einer individuellen Bestellung angegeben ist.Im Preis nicht enthalten sind die Kosten für Spezialverpackung, Transport (Fracht), Lagerung der Materialien bzw. Produkte nach dem Zeitpunkt ihrer vertragsgemäßen Abholung durch den Käufer, Versicherung, Mehrwertsteuer und sonstige Nebenkosten.
2. Der Preis für den Anstrich basiert auf der Berechnung der zu lackierenden Fläche. Bei komplizierten Elementen wird die Fläche um den Prozentsatz der Fläche erhöht, die schwer zu berechnen ist. Das Feld der lackierten Oberfläche wird anhand der umschriebenen Fläche der Bestandteile der Konstruktion (Stäbe, Profile, Rohre, Bleche) und dem Umriss des Rechtecks berechnet, der auf kleinen Elementen mit komplizierter Form (Ornamente und Einsätze) beschrieben wird.
3. Der Auftragnehmer kann gegen Aufpreis eine Spezialverpackung und den Transport der Materialien bzw. Produkte an die vom Auftraggeber angegebene Adresse übernehmen.

4. Bei dem Preis für die Leistungen handelt es sich um Vertragspreis, der auf der Grundlage der vom Auftraggeber erhaltenen Informationen festgelegt wird. Dieser Preis kann sich ändern, wenn der Auftraggeber das Material in einem Zustand bereitstellt, der mit den Vereinbarungen der Parteien oder den in den ALVB oder der BTA Verzinkung oder BTA Anstrich festgelegten Bedingungen nicht übereinstimmt.
5. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, den vereinbarten Preis anzupassen, wenn die Art der überlassenen Materialien, ihre Menge, ihr Gewicht oder das Material, aus dem sie hergestellt wurden, nicht mit den Angaben in der Angebotsanfrage oder Bestellung des Auftraggebers übereinstimmen.
6. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, den vereinbarten Preis für die Dienstleistung oder die Produkte anzupassen, wenn sich die Kosten, die sich auf den Preis auswirken, ändern, insbesondere: die Kosten für Materialien, Energieträger. Über diese Absicht wird der Auftragnehmer den Auftraggeber mindestens 7 Tage vor der geplanten Änderung in Kenntnis setzen. Sollte der Auftraggeber der Preisänderung nicht innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Mitteilung widersprechen, so gilt sie als angenommen.
7. Bei Anlieferung von Materialien, die nicht den in § 4 Abs. 1 oder 3 genannten Anforderungen entsprechen, kann der Auftragnehmer eine Pauschale für die sogenannte erschwerte Entladung in Höhe von 10 % des Auftragswertes in Rechnung stellen.

§11

1. Die Rechnungsstellung erfolgt durch den Auftragnehmer nach den geltenden Vorschriften.
2. Der Auftraggeber ermächtigt den Auftragnehmer, eine Rechnung mit Mehrwertsteuer ohne Unterschrift des Auftraggebers auszustellen.

§12

1. Die Zahlung hat ungeachtet etwaiger Reklamationen innerhalb der in der Rechnung angegebenen Frist zu erfolgen.
2. Als Zahlungstermin gilt der Tag der Gutschrift auf dem Konto des Auftragnehmers.
3. Die Kosten für die Banküberweisung und andere mit der Zahlung verbundene Ausgaben gehen zu Lasten des Auftraggebers und können den für die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen geschuldeten Betrag nicht mindern.

§13

1. Beim Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen zu verlangen.
2. Gerät der Auftraggeber mit der Bezahlung der Dienstleistung bzw. der Produkte oder eines Teils davon in Verzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Erbringung von Dienstleistungen bzw. die Lieferung von Produkten an den Auftraggeber ohne jegliche Folgen einzustellen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von einer Aussetzung der Leistungserbringung aufgrund eines Zahlungsverzugs des Auftragnehmers zu unterrichten. Die Aussetzung der Erbringung von Dienstleistungen bzw. der Lieferung von Produkten entbindet den Auftraggeber nicht von der Zahlung der bereits erbrachten Dienstleistungen bzw. gelieferten Produkte. In diesem Fall wird das Material erst dann an den Auftraggeber freigegeben, wenn dieser alle ausstehenden Zahlungen an den Auftragnehmer beglichen hat.

Sicherungsrechte

§14

1. An den dem Auftragnehmer zum Korrosionsschutz überlassenen Materialien wird ein Pfandrecht bestellt, zur Sicherung der Ansprüche des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber, die sich aus der Geschäftsverbindung ergeben.
2. Der Auftragnehmer ist zudem berechtigt, die ihm vom Auftraggeber zum Korrosionsschutz überlassenen Materialien bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Auftraggeber zustehenden Ansprüche zurückzubehalten.

Abholung von Materialien oder Produkten

§15

1. Nach Erhalt der Mitteilung, dass die Leistung erbracht bzw. die bestellten Produkte abholbereit sind, ist der Auftraggeber verpflichtet, die zum Korrosionsschutz überlassenen Materialien bzw. Produkte unverzüglich (d.h. spätestens innerhalb von 3 Werktagen) abzuholen.
2. Die Abholung der Materialien bzw. Produkte kann nur durch eine vom Auftraggeber bevollmächtigte Person erfolgen. Der Auftraggeber erstellt schriftlich eine Liste der bevollmächtigten Personen und übermittelt diese dem Auftragnehmer per Post, Kurier, E-Mail oder Fax vor dem ersten Abholtermin. Die Abholung von Materialien und Produkten erfolgt auf der Grundlage eines Lieferscheins. Der Transport von verzinkten oder gestrichenen Materialien sollte mit abgedeckten Fahrzeugen (mit Plane) erfolgen, um die Konstruktionen vor schädlichen Einflüssen von außen (Feuchtigkeit, Schlamm, Salz) zu schützen.
3. Führt der Auftraggeber die Abnahme nicht innerhalb von drei Werktagen nach Erhalt der Mitteilung durch, dass die Leistung erbracht bzw. die Produkte abholbereit sind, oder vereinbart keinen Abholtermin, so hat der Auftraggeber an den Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Wertes der vertraglichen Vergütung für die jeweils erbrachte Leistung bzw. die bestellten Materialien für jeden Tag des Verzuges des Auftragnehmers zu zahlen, gerechnet ab dem dritten Tag nach Erhalt der Mitteilung, dass die Leistung erbracht bzw. die Produkte abholbereit sind, bzw. ab dem im Vertrag genannten Termin. Sollte die Vertragsstrafe den Schaden übersteigen, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftraggeber zu allgemeinen Bedingungen eine Entschädigung zu verlangen, die den Betrag der vorbehaltenen Vertragsstrafe übersteigt.
4. Der Auftragnehmer haftet nicht für den Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung von Materialien, die durch Umstände verursacht werden, die außerhalb der Kontrolle des Auftragnehmers liegen, einschließlich höherer Gewalt, insbesondere: Brand, Blitzschlag, Überschwemmung, Wasserschaden etc. In diesem Zusammenhang ist es Sache des Auftraggebers, sich gegen solche Risiken zu versichern.
5. Falls dem Auftragnehmer Gegenstände zum Korrosionsschutz überlassen werden, die einen besonderen historischen oder Erinnerungswert etc. darstellen, ist der Auftraggeber verpflichtet, den Wert dieser Gegenstände in der Bestellung anzugeben. In Ermangelung dieser Angaben haftet der Auftragnehmer bis zur Höhe des Marktwertes der Konstruktion.
6. Der Auftragnehmer ist berechtigt, nicht abgeholtes Material zu verschrotten, wenn beide der folgenden Bedingungen eintreten:
 - Seit der Meldung der Leistungserbringung sind mindestens 6 Monate vergangen
 - Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber zweimal schriftlich zur Abholung aufgefordert und der Auftraggeber hat das Material nicht innerhalb der im zweiten Mahnschreiben genannten Frist abgeholt

Reklamationen

§16

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Materialien bzw. Produkte bei der Abholung beim Auftragnehmer auf Qualität und Quantität zu prüfen.
2. Der Auftragnehmer gibt dem Auftraggeber eine Qualitätsgarantie für die erbrachte Korrosionsschutzleistung. Die Garantiefrist beträgt 2 Jahre ab dem Datum der Abnahme des Materials durch den Auftraggeber. Ausführliche Garantiebedingungen für die Materialien in Bezug auf Zinkbeschichtungen und Anstriche sind im Anhang Nr. 1 zu diesen ALVB aufgeführt.
3. Sachmängel sind dem Auftragnehmer vom Auftraggeber innerhalb von 7 Tagen nach deren Feststellung schriftlich zu melden.
4. Quantitätsmängel sind dem Auftragnehmer vom Auftraggeber schriftlich bei Erhalt der Materialien bzw. Produkte zu melden.
5. Bei Sachmängeln am Material, die während der in § 16 Abs. 2 dieser ALVB genannten Garantiefrist auftreten, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Leistung innerhalb von 30 Werktagen ab dem Datum der positiven Prüfung des Reklamationsverfahrens bezüglich der Materialien, hinsichtlich derer die Leistung fehlerhaft erbracht wurde, zu korrigieren (korrekt zu erbringen). FAM behält sich das Recht vor,

- die vorgenannte Frist zu verlängern, wenn dies durch technische oder andere für eine ordnungsgemäße Reparatur erforderliche Bedingungen gerechtfertigt ist.
6. Bei Sachmängeln am Material, die während der in § 16 Abs. 2 dieser ALVB genannten Garantiefrist auftreten, ist der Auftragnehmer verpflichtet, innerhalb von 30 Arbeitstagen nach positiver Prüfung des Reklamationsverfahrens nach seinem Ermessen die Produkte zu reparieren oder durch neue Produkte zu ersetzen.
 7. Wird die Reklamation nicht anerkannt, so teilt der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Gründe mit und sendet die gelieferten Materialien bzw. Produkte an den Auftraggeber zurück.
 8. Die Kosten einer berechtigten und anerkannten Reklamation, einschließlich der Kosten für die Lieferung der beanstandeten Materialien oder Produkte und deren Rücksendung, werden vom Auftragnehmer getragen. Die Kosten einer ungerechtfertigten Reklamation, einschließlich der Kosten für die Lieferung und Rücksendung von Materialien bzw. Produkten, gehen zu Lasten des Auftraggebers.
 9. Die Parteien erklären übereinstimmend, dass die Gewährleistungshaftung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber für Mängel an Leistungen bzw. Produkten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches ausgeschlossen ist.
 10. Die Garantie umfasst keine Mängel, die direkt oder indirekt durch unsachgemäßen Gebrauch der Materialien nach Fertigstellung der Leistungen bzw. Produkte verursacht werden.
 11. Die Garantie erstreckt sich nicht auf die normale Abnutzung und den Verschleiß der Materialien nach der Erbringung der Leistung.
 12. In jedem Fall ist die Haftung des Auftragnehmers für Mängel auf den Wert der Produkte bzw. den Preis für die mangelhafte Leistung beschränkt.

§17

Der Auftragnehmer haftet nicht im Rahmen der Garantie, der Gewährleistung oder der mangelhaften Ausführung der Leistung, wenn die Beschichtungsmängel ausschließlich auf einen Mangel der verwendeten Materialien zurückzuführen sind, aus denen das Bauwerk hergestellt wurde.

§18

Die ausführlichen Garantiebedingungen sind im Anhang 1 der ALVB "Garantiebedingungen" enthalten.

Ausführliche Bedingungen für die Korrosionsschutzbeschichtung

§19

1. Der Auftragnehmer garantiert die Feuerverzinkung gemäß der Norm PN-EN ISO 1461 in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Auftragnehmer garantiert im Duplex-System eine Verzinkung gemäß der oben genannten Norm und eine Farbbeschichtung gemäß PN-EN ISO 13438.

§20

Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, die Erbringung der Leistung zu verweigern, ohne dass sich daraus nachteilige Rechtsfolgen für ihn ergeben, wenn der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, die sich aus diesen ALVB (darunter insbesondere der in § 21, § 22 oder § 23 genannten Verpflichtungen) oder aus dem Vertrag ergeben.

Schlussbestimmungen

§21

1. Für die Rechtsbeziehungen zum Auftraggeber gilt ausschließlich das polnische Recht. Alle Streitigkeiten, die sich aus der Erfüllung des Vertrages/der Bestellung ergeben, werden vor einem für den Sitz von FAM zuständigen Gericht verhandelt.

2. Änderungen der in diesen ALVB enthaltenen Bestimmungen müssen von den Parteien schriftlich bei sonstiger Unwirksamkeit vereinbart werden.

§22

In Bezug auf die Schadensersatzhaftung sowie in anderen Fällen, die nicht durch die Bestimmungen der ALVB oder des Vertrags/der Bestellung geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§23

1. Mit der Bestellung/ dem Vertragsabschluss akzeptiert der Auftraggeber die ALVB, die einen integralen Bestandteil der Bestellung/ des Vertrages sind, und willigt in die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch FAM zum Zwecke der Auftragsabwicklung durch FAM ein.
2. Dem Auftraggeber stehen sämtliche Rechte gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 29. August 1997 über den Schutz personenbezogener Daten (GBl. 2002, Nr. 101, Pos. 926, in der jeweils gültigen Fassung) zu, insbesondere das Recht auf Einsicht in die eigenen personenbezogenen Daten.

Genehmigt:

Warschau, den 25. Oktober 2021

Geschäftsführer - Paweł Relidzyński